

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 55 (1963)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die AHV als Basis oder existenzsichernde Versicherung

**Autor:** Bernasconi, Giacomo

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354081>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1963 - 55. JAHRGANG

---

## Die AHV als Basis- oder existenzsichernde Versicherung<sup>1</sup>

Die beiden Referenten der heutigen Tagung, Herr Dr. Binswanger und der Sprechende, hätten zum heutigen Thema – im Titel etwas anders formuliert – schon einmal die Klingen kreuzen sollen, vor der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen am 12. Oktober 1961 in Sitten. Das Duell – wenn es ein solches sein sollte – hat nicht stattgefunden, weil der Sprechende kurz vor der Veranstaltung erkrankt ist.

Seit die Einladungen zur heutigen Tagung verschickt wurden, bin ich verschiedentlich dahingehend interpelliert worden, ob es einen Sinn habe, zwei Referenten zu einem Thema sprechen zu lassen, in dem sie so sehr übereinstimmen, wie das nach den Ausführungen von Herrn Dr. Binswanger in Sitten in bezug auf das damalige und heutige Thema zwischen ihm und mir der Fall sei. Nun hatten wir zwar bei einer zufälligen Begegnung einige Zeit vor der Konferenz in Sitten einige Gedanken ausgetauscht. Aber dieser Gedankenaustausch ist keineswegs so weit gegangen, daß jeder von uns die Schlußfolgerungen seines Partners zu der im Thema liegenden Fragestellung hätte kennen können.

Ich habe deshalb das damalige Referat Herrn Dr. Binswangers nachgelesen<sup>2</sup> und muß ihm heute bescheinigen, daß er – jedenfalls nach dem gedruckten Text – mir nichts in den Mund gelegt hat, was ich nicht tatsächlich gesagt oder geschrieben hätte. Soweit er mich zitierte, meist aus Artikeln der «Gewerkschaftlichen Rundschau», hat er das durchaus korrekt getan und meine Äußerungen auch durchaus richtig interpretiert.

Und doch scheint mir, daß von einer weitgehenden oder gar vollständigen Übereinstimmung unserer Auffassungen, jedenfalls soweit diejenige von Herrn Dr. Binswanger in seinem Referat in

---

<sup>1</sup> Nach einem Referat vor der Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik, 30. März 1963 in Neuenburg.

<sup>2</sup> Heft 2/1963 der «Schweizerischen Zeitschrift für Sozialversicherung».

Sitten zum Ausdruck kam, nicht die Rede sein könne. Der Grund liegt aber meiner Feststellung nach darin, daß Herr Dr. Binswanger dort von einer Prämisse ausgegangen ist, die weder meinen eigenen Vorstellungen noch der Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von einer sogenannten existenzsichernden AHV entspricht. Herr Dr. Binswanger wollte damals mit Volkspension – dieser Ausdruck stand im Titel des Referates anstelle der heutigen «existenzsichernden Versicherung» – eine AHV bezeichnen,

«deren Leistungen für sich allein ausreichen, um *jedermann* nach Eintritt des Versicherungsfalles *einigermaßen die Fortführung des bisherigen Lebensstandes zu ermöglichen*, einer AHV also, die nicht mehr der Ergänzung durch persönliche, betriebliche oder verbandliche Vorsorge bedarf und daher die Selbstvorsorge durch Sparen und Versichern sowie die Kollektivvorsorge durch den Arbeitgeber oder den Verband überflüssig macht».

Ist nun *diese* «Volkspension» in unserem Lande wirklich jemals ernstlich gefordert worden, oder wird sie durch Kreise angestrebt, die ernst genommen werden müßten? Von den beiden Volksinitiativen, die heute auf einen weiteren Ausbau der AHV ausgehen, kann das m. E. im Ernst nicht behauptet werden. Die Initiative des «Schweizer Beobachters» begnügt sich mit einem viel bescheideneren Ziel, mit einem *zu* bescheidenen nach meiner Auffassung, und die Initiative der AVIVO spricht zwar von existenzsichernden *Bedarfsrenten*; was darunter verstanden werden soll, wird aber völlig offengelassen. Es ist jedenfalls kaum anzunehmen, daß die AVIVO mir oder gar etwa Herrn Dr. Binswanger durch die künftigen Renten der AHV allein, wie sie sie anstrebt, die Fortführung unseres Lebensstandes sichern möchte!

Der dritte Vorstoß für eine sechste Revision der AHV<sup>3</sup> äußert sich zu dieser Frage sehr viel deutlicher und läßt eigentlich über die Vorstellungen der Petenten in bezug auf den künftigen Ausbau der AHV kaum eine Mißdeutung zu.

Schon in der Interpretation der Tatsache, daß die fünfte Revision der AHV die erwartete Befriedigung nicht durchwegs ausgelöst habe, wird die Zielsetzung der Eingabe angedeutet, wenn gesagt wird, der Grund für die erwähnte Tatsache liege wohl darin, «daß auch nach der fünften Revision die Renten, die den Versicherten der unteren Einkommenschichten ausgerichtet werden, *deren minimalsten Lebensbedarf nicht zu sichern vermögen*».

Darin liegt nun aber m. E. der ganze Unterschied. Es besteht einfach die Gefahr, daß man aneinander vorbeiredet, wenn man einerseits immer von «Basisversicherung» spricht und darunter, ausgesprochen oder nicht, versteht, daß die Renten der AHV, sagen

---

<sup>3</sup> Eingabe des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom 14. September 1962, «Gewerkschaftliche Rundschau» Heft 10, Oktober 1962, Seite 277 ff.

wir einmal ihrem Realwert nach, nicht über die Ausgangsrenten des Jahres 1948 oder jedenfalls nicht über diejenigen der fünften Revision hinaus erhöht werden dürften; und anderseits von der Volkspension oder von einer existenzsichernden Versicherung, und darunter eine AHV versteht, wie Herr Dr. Binswanger sie in seinem Sittener Vortrag definiert hat.

Die existenzsichernde Versicherung oder Volkspension nach der Definition Binswanger werde ich deshalb nicht vertreten, und ich zweifle daran, daß sich ein Referent gefunden hätte, der sie hätte vertreten wollen. Es hat ja keinen Sinn, lange um die Sache herum zu reden. Was Gewerkschaftsbund und Sozialdemokratische Partei beim Ausbau der AHV anstreben und was meiner persönlichen Auffassung völlig entspricht, steht ebenfalls in der erwähnten Eingabe. Es heißt dort:

«Unseres Erachtens muß mit der sechsten Revision eine möglichst weitgehende Erhöhung der Renten verwirklicht werden, um jedenfalls dem Ziel, einen gewissen minimalen Lebensbedarf für die Versicherten der unteren und mittleren Einkommensschichten – mit Einkommen bis etwa 10 000 Fr. – sicherzustellen, möglichst nahe zu kommen.»

Lassen Sie mich das gleiche mit etwas anderen, vielleicht noch deutlicheren Worten sagen: Die AHV soll so weit ausgebaut werden, daß jedermann, der im Alter auf deren Renten *allein* angewiesen ist, wenigstens seinen Hunger stillen, seine Blöße decken und sich ein Dach über dem Kopf leisten kann.

Um nun weitere Mißdeutungen zu vermeiden, möchte ich sofort beifügen, daß dieses Ziel mit den Anträgen der Eingabe in bezug auf das Ausmaß der Rentenerhöhung nicht erreicht wird, daß aber die Verwirklichung dieser Anträge einen Schritt, nennen Sie es meinetwegen einen kräftig ausholenden Schritt, auf dem Wege zu diesem Ziele sein würde.

Gerade dieses Vorgehen des schrittweisen und überlegten Ausbaus der AHV hat nun ebenfalls heftiger Kritik gerufen. Es ist den Petenten vorgeworfen worden, daß sie es nicht wagten, ihr Endziel auf einen Anhieb anzusteuern und deshalb zur bekannten «Salamitaktik» griffen. In der Sache ist das zwar richtig, mit diabolischer Verschlagenheit aber hat es absolut nichts zu tun. Ich gestehe Ihnen ganz offen, daß ich nicht sicher bin, daß das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 über die Einführung der AHV das gleiche gewesen wäre, wenn man, statt sich auf die aus der Lohn- und Verdienstersatzordnung gewohnte Beitragsleistung und die sich daraus ergebenden Mittel zu beschränken, schon damals die Sicherung eines minimalen Lebensbedarfes durch die Renten der künftigen AHV verwirklicht und die dafür notwendige Beitragsleistung verlangt hätte. Das Ergebnis wäre sehr wahrscheinlich ein anderes gewesen, und zwar nicht so sehr, weil man die

betreffenden Renten nicht gewollt, sondern in erster Linie doch wohl, weil man nicht bereit gewesen wäre, die daraus sich ergebende Belastung zu übernehmen. Das ist durchaus verständlich und natürlich, und es ist nicht etwa der AHV eigen. Noch jedes Werk unserer Sozialversicherung ist als bescheidener Anfang konzipiert und begonnen und später den bestehenden Bedürfnissen entsprechend ausgebaut worden, und kaum je einmal hat übrigens ein erster, noch so bescheidener Versuch sofort zum Ziel geführt. Die AHV selbst mußte auf Gesetzesebene in zwei Anläufen verwirklicht werden. Das gleiche gilt aber beispielsweise auch für die obligatorische Unfallversicherung, und wenn Sie diese, so wie sie heute ist, mit dem ursprünglichen Gesetz aus dem Jahre 1911 vergleichen, so werden Sie feststellen, daß auch sie einen ständigen, schrittweisen Ausbau erfahren hat, der übrigens auch heute, nach mehr als 50 Jahren, noch lange nicht abgeschlossen ist.

Nun stellt sich selbstverständlich in bezug auf den Ausbau der AHV die Bedürfnisfrage.

Dabei kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, daß die Renten der AHV nicht für jedermann die einzigen Existenzmittel im Alter darstellen und daß ausgebaute Pensionskassen, Gruppenversicherungen, betriebliche und in den letzten Jahren auch verbandliche Einrichtungen einer beschränkten Zahl von Erwerbstätigen die notwendigen Existenzmittel entweder überhaupt verschaffen oder aber in zunehmendem Ausmaße wenigstens zusätzliche Existenzmittel zu den AHV-Renten bringen. Dem Gewerkschaftsbund liegt nichts ferner, als die weitere Entwicklung dieser Einrichtungen zu stoppen oder die persönliche Selbstvorsorge, dort, wo sie möglich ist, überflüssig zu machen. Auch das wird in der mehrfach erwähnten Eingabe zur sechsten AHV-Revision mit aller wünschbaren Deutlichkeit gesagt, und im neuen Arbeitsprogramm des Gewerkschaftsbundes wird ein eindeutiges Bekenntnis auch zur betrieblichen Sozialpolitik abgelegt, zu deren Gestaltung wir allerdings eine Reihe von Forderungen zu erheben haben, die heute noch weit davon entfernt sind, erfüllt zu sein.

Die Frage ist nur, ob bei Berücksichtigung aller dieser Einrichtungen sich ein weiterer Ausbau der AHV mit dem Ziel einer gewissen minimalen Existenzsicherung erübrige, oder ob er sich nicht gerade im Hinblick auf die Schaffung einer wirklichen Basisversicherung geradezu aufdränge.

Mit den Zahlen der Pensionskassenstatistik 1955/56 will ich Sie heute nicht hinhalten. Sie dürfen mit Recht als überholt gelten, und es wäre höchste Zeit, durch eine neue oder noch besser durch eine in kürzeren Abständen *periodisch* durchgeführte Erhebung Grundlagen für eine Statistik mit praktischem Aussagewert zu beschaffen, die uns heute fehlt und deren Fehlen sich immer schmerzlicher bemerkbar macht.

Aber auch ohne solche Zahlen ist schlechthin nicht zu bestreiten, daß es heute noch Hunderttausende von Erwerbstätigen gibt, bei denen die Voraussetzungen für die Selbstvorsorge während der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit ganz einfach nicht vorhanden sind. Dazu kommt der Umstand, daß in sehr vielen Fällen gerade die gleichen Erwerbstätigen auch nicht in den Genuß kantonaler, kommunaler, betrieblicher oder verbandlicher Zusatzversicherungen oder Fürsorgeeinrichtungen kommen und daß leider auch nicht sehr viel Aussicht besteht, daß solche Einrichtungen in absehbarer Zeit für sie geschaffen werden könnten.

Im Bericht des Eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz für das Jahr 1961 wird abzuschätzen versucht, welcher Teil der im Erwerbsleben tätigen Personen durch eine Einzelversicherung bei einer beaufsichtigten Lebensversicherungsgesellschaft oder durch Zugehörigkeit zu einer Versicherungseinrichtung des Arbeitgebers oder eines Berufsverbandes über einen zur AHV und IV zusätzlichen Versicherungsschutz bei Tod, Alter und Invalidität verfügt. Die Untersuchung und Schätzung, auf die das Versicherungsamt mangels genauer Unterlagen angewiesen ist, gipfelt in der wohl als tröstlich gemeinten Feststellung, «daß mehr als eine Million Erwerbstätige zusätzlich zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert sind». Nun wurden im Jahre 1960 2,5 Millionen Erwerbstätige gezählt, und es sind inzwischen deren sicher noch mehr geworden. Selbst wenn nun mit dem Versicherungsamt angenommen wird (ich selbst würde da noch Korrekturen anbringen), daß, zusammen mit einer halben Million ausländischer Arbeitskräfte, mit den unter Zwanzigjährigen und den verheirateten Frauen, die ihren Versicherungsschutz über den erwerbstätigen Ehemann erhalten sollten, etwa 800 000 Personen aus dem Kreis der eines zusätzlichen Versicherungsschutzes Bedürftigen ausscheiden, so verbleiben noch rund 700 000 Erwerbstätige, die eines solchen zusätzlichen Schutzes bedürfen, aber entbehren müssen. Das Versicherungsamt selbst schätzt, «daß der Anteil der durch Einzel- und Kollektivversicherung zusätzlich zur AHV und IV versicherten Personen weit über 40 Prozent hinausgeht, wenn an Stelle aller Erwerbstätigen bloß diejenigen Schweizer Bürger erfaßt werden, welche als Familienväter im Erwerbsleben stehen oder sonst als Erwachsene ihren Lebensunterhalt selbst verdienen müssen». Ist das nun wirklich eine *tröstliche* Feststellung? Heißt es nicht vielmehr, daß also gegen 60 Prozent der in Betracht fallenden Schweizer Bürger für ihr Alter, für den Fall des Todes des Ernährers und Familienvaters und für den Fall der Invalidität zur Fristung des bescheidensten und minimalsten Lebensbedarfes allein auf die notorisch ungenügenden Renten der AHV und der IV und auf eventuelle nicht in Versicherung umgesetzte Ersparnisse ange-

wiesen sind? An dieser Feststellung ist doch wohl grosso modo nicht zu rütteln, mag man auch an den Schätzungen des Versicherungsamtes herumdeuten soviel man will.

Dazu kommt noch der Umstand, daß der vorhandene zusätzliche Schutz in sehr vielen Fällen, vor allem bei bescheidenen Einzelpolicen, Verbandsversicherungen und auch bei einem Teil der öffentlichen Zusatzleistungen, so gering ist, daß er selbst zusammen mit den AHV- und IV-Renten, die Deckung eines minimalen Lebensbedarfes nicht zu bieten vermag.

Ohne diese Zahlen zu kennen, aber aus der Einsicht in die Bedingungen, unter denen auch heute noch, Hochkonjunktur hin oder her, Hunderttausende von Erwerbstätigen leben müssen, haben der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei in ihrer Eingabe an den Bundesrat die Forderung aufgestellt, die beiden Versicherungswerke der AHV und der IV seien nach und nach so auszubauen, daß ihre Renten in absehbarer Zeit wenigstens diesen minimalen Lebensbedarf für sich allein zu sichern vermögen.

Im Zusammenhang mit dieser Forderung sind noch zwei besondere Bemerkungen anzubringen:

Die eine bezieht sich vor allem auf die Invalidenversicherung. Es ist nicht zu bestreiten, daß jedermann, der nicht einfach in den Tag hinein lebt, sich auf das herannahende Alter wenigstens psychologisch vorbereiten kann. Wo die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, darf sicher auch eine gewisse Selbstvorsorge auf den vorhersehbaren Zeitpunkt der altershalber eintretenden Erwerbsunfähigkeit vorausgesetzt und zugemutet werden.

Dabei darf aber einfach nicht übersehen werden, daß bei Hunderttausenden von Erwerbstätigen eben diese materiellen Voraussetzungen für die Selbstvorsorge einfach nicht vorhanden sind. Selbst wenn man die Beitragsstatistik der AHV mit aller gebotenen Vorsicht interpretiert, ist nicht zu bestreiten, daß es auch heute noch breite Schichten der Bevölkerung gibt, bei denen das Erwerbseinkommen vielleicht zur Bestreitung der lebensnotwendigsten Bedürfnisse ausreichen mag, aber jedenfalls keine Rücklagen für das Alter, sei es in Ersparnissen, sei es in Versicherungen, erlaubt.

Für den Fall der Invalidität fällt nun aber darüber hinaus die in bezug auf die Sicherung des Alters allenfalls noch mögliche Selbsthilfe in allen jenen Fällen dahin, in denen die Invalidität infolge Krankheit oder Unfall in einem Zeitpunkt eintritt, in dem eine eigene Vorsorge schon rein zeitlich einfach nicht möglich war, in dem keine betriebliche oder verbandliche Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtung genügend zu wirken vermag und in dem auch die kantonalen oder kommunalen Fürsorgeleistungen, die nicht Armenpflegecharakter haben, jedenfalls bisher völlig versagen. Das ist nun aber ein Zustand, der jeden Schweizer erröten lassen sollte, daß in einem von Natur aus zwar armen, aber durch die Arbeit

seiner Bevölkerung reich gewordenen Lande wie die Schweiz, das vor der Verwicklung in zwei Weltkriege verschont und dessen Produktionsapparat völlig intakt geblieben ist, das sich zudem seit mehr als einem Vierteljahrhundert einer vorher nie gekannten Wirtschaftsblüte erfreut, Invalide trotz nunmehrigem Bestehen der Invalidenversicherung auf Verwandtenunterstützung, auf private und öffentliche Wohltätigkeit angewiesen bleiben. Wer mich kennt, und es gibt deren auch unter Ihnen, meine Damen und Herren, genug, der weiß, daß ich nicht leichthin starke Worte brauche, daß Agitation das ist, was mir am wenigsten liegt, und daß ich nicht gewohnt bin, für die Straße zu reden. Aber angesichts der aufgezeigten Tatsachen zögere ich nicht, die bestehenden Verhältnisse als einen Schandfleck für unser Land zu bezeichnen. Je eher es uns gelingt, diesen Schandfleck zu beseitigen, desto besser für unser Land und unser Volk.

Das ist übrigens der hauptsächlichste Grund dafür, weshalb wir den angestrebten Zustand der Sicherung eines minimalen Lebensbedarfes im Falle der Invalidität, des Todes des Ernährers und des Alters bei den beiden hauptsächlichsten Werken unserer Sozialversicherung selbst suchen. Ich habe bereits durchblicken lassen, daß dies nicht etwa aus Abneigung gegen die betriebliche Sozialpolitik geschieht, deren Wert und Berechtigung wir durchaus anerkennen. Neben dem Umstand, daß diese betriebliche Sozialpolitik nicht überall und nicht im erwünschten Ausmaß zu wirken vermag, gibt es aber noch andere Umstände, die uns zu unserer Wahl veranlaßt haben.

Einmal kann die sehr verschieden gelagerte Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige nicht übersehen werden. Selbst beim besten Willen aller Beteiligten wird nie die *ganze* Wirtschaft in der Lage sein, die notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu finanzieren. Von der mangelnden Freizügigkeit zwischen den betrieblichen Einrichtungen will ich nicht reden. Wir wissen, daß sie vor allem zwischen den Wirtschaftszweigen sehr schwer zu verwirklichen ist, aber es sind schließlich schon für schwierigere Probleme tragbare Lösungen gefunden worden.

Die Sache hat aber vor allem auch noch eine psychologische Seite. Leider ist es doch einfach so, daß die betriebliche Sozialpolitik heute noch ganz allgemein auf rein patriarchalische, paternalistische Weise aufgezogen wird. Die Mittel, die in sie hineingesteckt werden, werden fast durchwegs als Mittel des Eigentümers des Betriebes betrachtet, statt sie als gemeinsam erarbeitete und der Belegschaft gewidmete Mittel gelten zu lassen. Bei der Verwaltung der betrieblichen Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen haben die Begünstigten, das heißt die Belegschaft und ihre Vertretung, meist nichts mitzureden, und man *will* nicht, daß sie mitzureden haben. Um im Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-

gen allein über die Einrichtungen verfügen zu können, vermeidet man es sogar, die Begünstigten zur direkten Mitfinanzierung heranzuziehen; sie sollen allein *Objekte* der betrieblichen Sozialpolitik bleiben. Neben den materiellen Nachteilen, die diese Haltung für die Beteiligten zur Folge hat, schafft sie auch eine Atmosphäre, in der diesen betrieblichen Einrichtungen mit Mißtrauen begegnet wird und die ihnen viel von ihrem Wert nimmt.

Solange sich die Wirtschaft nicht uneingeschränkt zu einer paritätischen Verwaltung der Einrichtungen betrieblicher Sozialpolitik versteht und dabei die Gewerkschaften als die selbstgewählte Vertretung der Arbeitnehmer als solche anerkennt, werden diese Einrichtungen nicht die Rolle zu spielen vermögen, die ihnen zukommen könnte.

Bleibt schließlich noch die Frage, ob das Ziel nicht auch durch einen Ausbau der zusätzlichen öffentlichen Fürsorge erreicht werden könnte. In den Materialien, die das Bundesamt für Sozialversicherung dem bestellten Sonderausschuß der Eidgenössischen AHV-IV-Kommission für die sechste Revision der AHV vorgelegt hat, finden sich Ansätze und Vorschläge zu einer Lösung in dieser Richtung. Sie hätte den Vorteil, daß dabei auf die unterschiedlichen Bedürfnisse hinsichtlich der Deckung eines minimalen Lebensbedarfes Rücksicht genommen werden könnte, und ich halte eine solche Lösung unter gewissen Voraussetzungen für durchaus tragbar. Es wird aber u. a. entscheidend auf Bestimmungen ankommen, die den Anspruch auf Fürsorgebeiträge regeln. Wenn der Bund hier nicht gewisse Minimalbedingungen aufstellt und den Kantonen vorschreibt, so ist nach aller Erfahrung nicht zu erwarten, daß es zu einer wirklich tragbaren Lösung im ganzen Lande kommt. Vor allem muß aber auch der Gedanke zum vornherein fallengelassen werden, daß zur Finanzierung einer solchen zusätzlichen öffentlichen Fürsorge Mittel der AHV und der IV herangezogen werden könnten. Wenn die beiden Versicherungen überschüssige Mittel zur Verfügung haben, oder wenn zusätzliche Mittel zum Beispiel durch eine Erhöhung des Beitrages der Versicherten beschafft werden könnten, so ist nicht einzusehen, weshalb diese beim heutigen Stand der Versicherungsleistungen nicht *direkt* zu deren Verbesserung Verwendung finden sollten.

Abschließend möchte ich sagen, daß der Gewerkschaftsbund keineswegs stur auf den von ihm aufgezeigten Weg zum Ausbau der AHV und der IV eingeschworen ist. Er wird jeden anderen Vorschlag unvoreingenommen prüfen und Lösungen zustimmen können, über die das Ziel der Sicherung eines minimalen Lebensbedarfes auf tragbare Art und Weise erreicht werden kann.

Dabei sind wir aber der Ueberzeugung, daß der Weg über die öffentliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge nur gangbar ist und nur zum Ziele führt, wenn AHV und IV zu *wirklichen*

Basisversicherungen ausgebaut werden, deren Leistungen tatsächlich die Basis für eine einigermaßen anständige Existenz (anständig im Sinne des französischen Ausdruckes «décent») bei Eintritt der Versicherungsfälle Alter, Invalidität und Tod zu bieten vermögen. Zusätzliche Einrichtungen werden dadurch keineswegs überflüssig, Sparen und individuelle Vorsorge werden sinnvoller, und private Versicherung wird für viel breitere Schichten als heute – wie die Erfahrung beweist – erst recht attraktiv.

*Giacomo Bernasconi.*

## Die schweizerische Wirtschaft im Jahre 1962

Ein Blick auf die Wirtschaftslage der westlichen Industriestaaten im Jahre 1962 vermittelt kein einheitliches Bild. In *Europa* überwogen nach wie vor die positiven Aspekte. Trotz gewisser Anzeichen für eine Abschwächung der Konjunktur setzte sich im allgemeinen die angespannte wirtschaftliche Tätigkeit fort, verbunden mit zum Teil recht ausgeprägten Preisauftriebstendenzen. In der EWG scheint sich das beachtenswerte wirtschaftliche Wachstum der letzten Jahre etwas zu verflachen. Unbefriedigend ist die wirtschaftliche Gesamtsituation in England, was durch eine alarmierend große Zahl von Arbeitslosen unterstrichen wird. Die wirtschaftliche Stagnation in Großbritannien gibt zu Besorgnissen Anlaß; man gewinnt den Eindruck, daß die konservative britische Regierung zu wenig konsequent eine expansive Wirtschaftspolitik zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums betreibt. – Auch in den Vereinigten Staaten war der Wirtschaftsverlauf im vergangenen Jahr nicht ganz so, wie es die Optimisten erwartet hatten. Die Arbeitslosigkeit konnte noch nicht überwunden werden, und die unbefriedigende Situation der amerikanischen Zahlungsbilanz scheint chronisch zu werden, was nicht zuletzt auf die hohen Hilfeleistungen an das Ausland zurückzuführen ist.

In der *Schweiz* hat die Hochkonjunktur im Jahre 1962 unvermindert andauert. Es stand denn auch in der schweizerischen Wirtschaftspolitik das Problem der Konjunkturdämpfung im Mittelpunkt der behördlichen Bemühungen. Die Ermahnungen des Bundesrates und der Nationalbank zum «Maßhalten» wollten schier kein Ende nehmen. Das Fehlen eines genügend ausgebauten konjunkturpolitischen Instrumentariums, der starke Zufluß ausländischer Gelder und Arbeitskräfte und – last but not least – der Föderalismus machten jedoch die Dämpfungsbemühungen zu einem wenig hoffnungsvollen Unterfangen.

Tragende Pfeiler der Hochkonjunktur sind die Auslandnachfrage und die hohe inländische Investitionstätigkeit. Die Exportkonjunktur straft jene Lügen, die immer wieder behaupten, die gewerkschaft-